

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2023	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. Juli 2023	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
28.06.23	<b>Gesetz zur Stärkung der Nahmobilität in Hessen</b> ..... <i>FFN 60-47; ändert FFN 60-6, 60-45, 310-63</i>	426
28.06.23	<b>Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz und zur Änderung des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes in Hessen</b> ..... <i>Ändert FFN 18-2, 18-8</i>	432
29.06.23	<b>Hessisches Gesetz zum Schutz der elektronischen Verwaltung (Hessisches IT-Sicherheitsgesetz - HITSiG)</b> ..... <i>FFN 210-105</i>	433
27.06.23	<b>Gesetz zur Anpassung der Besoldung der Grundschullehrkräfte</b> ..... <i>Ändert FFN 323-153, 323-135, 323-153, 323-135; FFN 323-177; ändert FFN 323-171</i>	441

---

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Stärkung der Nahmobilität in Hessen**  
Vom 28. Juni 2023

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Hessisches Nahmobilitätsgesetz**

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen Straßen nach § 2 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2023 (GVBl. S. 378), in der jeweils geltenden Fassung sowie für die in diesem Gesetz benannten Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist Nahmobilität die Fortbewegung zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit Fahrzeugen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56),
2. ist ein nachhaltiger integrierter Mobilitätsplan eine grundsätzlich auf Grundlage der europäischen Leitlinien für nachhaltige, urbane Mobilitätspläne erfolgte strategische Mobilitätsplanung, mit der Erreichbarkeit und Mobilität innerhalb des Stadtgebiets und der Region für Menschen, Unternehmen und Güter verbessert werden soll,
3. ist eine Mobilitätsstation die Verknüpfung verschiedener Mobilitätsangebote an einem Standort mit dem Ziel, den Übergang zwischen verschiedenen Verkehrsmitteln zu vereinfachen, die Nutzung mehrerer Fortbewegungsarten für einen Weg (multimodale Wegekette) zu ermöglichen und so umweltverträgliche Transportmittel zu stärken,
4. sind Radfernwege touristische Radrouten, die sich zusammensetzen aus
  - a) öffentlichen Straßen,
  - b) Wirtschaftswegen sowie
  - c) Waldwegen, für die das Radfahren nach § 15 Abs. 3 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126), gestattet ist;

die Radfernwege umfassen insbesondere die in Hessen verlaufenden Teile der europäischen und nationalen Radfernwege (EuroVelo, D-Routen) und die durch das für Verkehr zuständige Ministerium definierten Hessischen Radfernwege und ihnen gleichgestellten Radrouten,

5. sind Radverbindungen Verbindungen für den Radverkehr, die sich zusammensetzen aus
  - a) von Straßen unabhängigen oder baulich abgetrennten Fahrbahnen (Radwege),
  - b) von Straßen baulich nicht abgetrennten Führungsformen, insbesondere Radfahrstreifen und Fahrradstraßen nach der Straßenverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) sowie
  - c) der Führung im Mischverkehr mit dem Kraftfahrzeugverkehr,
6. sind Raddirektverbindungen Radverbindungen mit einem besonders hohen Potenzial im Alltagsverkehr von in der Regel mindestens 1 500 Fahrten am Tag, deren Ausbaustandard eine durchschnittliche Reisegeschwindigkeit von 20 Kilometern pro Stunde ermöglicht,
7. sind Radschnellverbindungen Radverbindungen mit einem besonders hohen Potenzial im Alltagsverkehr von in der Regel mindestens 2 000 Fahrten am Tag, deren Ausbaustandard eine durchschnittliche Reisegeschwindigkeit von 20 Kilometern pro Stunde ermöglicht.

§ 3

Zweck und Ziele

(1) Das Gesetz dient der Stärkung der Nahmobilität, weil der Nahmobilität eine grundlegende verkehrliche, gesundheitliche und soziale Bedeutung zukommt, weil sie die Nachhaltigkeit der Mobilität stärkt und der Erreichung der CO<sub>2</sub>-Minderungsziele im Sektorbereich Mobilität dient. Die Fortbewegung im Rahmen der Nahmobilität soll so attraktiv werden, dass sie im Alltag, aber auch zu touristischen Zwecken vermehrt genutzt wird. Die Fortbewegung im Rahmen der Nahmobilität soll als eigenständige umwelt- und klimafreundliche Verkehrsart als wesentlicher Bestandteil intermodaler Mobilitätsketten, insbesondere in Verbindung mit dem öffentlichen Personenverkehr, gestärkt werden. Innovative neue Verkehrsmittel sollen das Angebot ergänzen und das Vernetzen von Wegekette unterstützen.

(2) Mit der Stärkung der Nahmobilität sollen die verkehrliche Erreichbarkeit in hochverdichteten, verdichteten und ländlichen Räumen und damit auch die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe verbessert werden. Die Mobilität in Hessen soll möglichst umwelt- und sozialverträglich, klimaneutral, verkehrssicher und barrierefrei gestaltet werden. Allen Menschen in Hessen soll eine gerechte Teilhabe an Mobilitätsangeboten und Verkehrsinfrastruktur gewährleistet werden.

<sup>1)</sup> FFN 60-47

(3) Zur Erreichung der in Abs. 1 genannten Zwecke soll die Nahmobilität und deren Verknüpfung mit dem Öffentlichen Personenverkehr gefördert werden.

(4) Die Haushaltsmittel für den Bau von Geh- und Radwegen an Landesstraßen sollen mindestens 10 Prozent der Haushaltsmittel für den Bau der Landesstraßen selbst betragen.

#### § 4

##### Zuständigkeiten, Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen, Einrichtung von Fachzentren

(1) Das für Verkehr zuständige Ministerium kann Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen unterstützt Landkreise und Gemeinden sowie Kommunalverbände durch den Austausch von Erfahrungen und die Vermittlung von fachlichen Informationen sowie Kommunikationsmöglichkeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben für den Fuß- und Radverkehr. Sie ist bei dem für Verkehr zuständigen Ministerium angesiedelt und wird durch dieses finanziell ausgestattet.

(3) Das für Verkehr zuständige Ministerium richtet zur Unterstützung der Landkreise und Gemeinden sowie Kommunalverbände Fachzentren ein, die Lösungen spezifischer Herausforderungen zu Verkehr und Mobilität erarbeiten und deren Umsetzung begleiten.

#### § 5

##### Finanzielle Förderung

Das für Verkehr zuständige Ministerium stellt Förderprogramme für Vorhaben zur Verbesserung der Nahmobilität in den Landkreisen, Gemeinden und Kommunalverbänden auf. Die Mittel hierfür werden im Haushaltsplan des Landes bereitgestellt.

#### § 6

##### Öffentlichkeitsarbeit

(1) Das für Verkehr zuständige Ministerium wirbt für die Fortbewegung im Rahmen der Nahmobilität im Alltag und zu touristischen Zwecken und unterstützt durch Kommunikationsmaßnahmen den Ausbau und die Stärkung der Nahmobilität.

(2) Das Land unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit der Landkreise, Gemeinden und Kommunalverbände bei der Umsetzung der in § 3 dieses Gesetzes genannten Zwecke und Ziele.

#### § 7

##### Arbeitgeber Land Hessen

(1) Das Land Hessen nimmt als Arbeitgeber eine Vorbildfunktion wahr. Es ergreift geeignete Maßnahmen, um seine Dienststellen fahrradfreundlicher zu gestalten. Dies kann auch im Rahmen eines betrieblichen Mobilitätsmanagements erfolgen.

(2) Die Landesbehörden, Landesbetriebe, Sondervermögen, Gerichte und Staatsanwaltschaften und sonstigen Einrichtungen des Landes Hessen sollen bis zum 31. Dezember 2030 in ihren Dienstgebäuden für mindestens ein Fünftel der Personen, die das jeweilige Dienstgebäude regelmäßig nutzen, barrierefrei zu erreichende und nutzbare Radabstellplätze in einer wettergeschützten Radabstellanlage auf festem Grund einrichten. In jedem Dienstgebäude, das von Einrichtungen des Landes nach Satz 1 genutzt wird, soll eine möglichst barrierefreie Duschgelegenheit vorgesehen werden.

#### § 8

##### Mobilitätsmanagement

(1) Das für Verkehr zuständige Ministerium unterstützt Unternehmen bei der Umsetzung des betrieblichen Mobilitätsmanagements durch Beratungs- und Kommunikationsangebote.

(2) Das für Verkehr zuständige Ministerium unterstützt Landkreise und Gemeinden bei der Umsetzung eines kommunalen Mobilitätsmanagements in der Gebietskörperschaft durch Beratungs- und Kommunikationsangebote.

(3) Das für Verkehr zuständige Ministerium unterstützt Schulen, Schulträger, Landkreise und Gemeinden bei der Umsetzung eines schulischen Mobilitätsmanagements durch Beratungs- und Kommunikationsangebote sowie bei der Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen. Als landesweite Anlaufstelle wird durch das für Verkehr zuständige Ministerium das Fachzentrum Schulisches Mobilitätsmanagement betrieben.

#### § 9

##### Parkraummanagement

Das für Verkehr zuständige Ministerium unterstützt Gemeinden und Landkreise durch Kommunikations- und Beratungsmaßnahmen

1. beim Parkraummanagement mit dem Ziel der optimierten Bewirtschaftung von Parkraum und der Verbesserung des Wirtschaftsverkehrs,
2. bei der Anwendung des § 16a des Hessischen Straßengesetzes im Fall der Sondernutzung öffentlicher Straßen für stationäres Carsharing,
3. bei der Kennzeichnung von Abstellflächen für Fahrräder oder Lastenräder sowie
4. bei der Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Ladestationen für elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752).

## § 10

## Nachhaltige Mobilitätsplanung

Das für Verkehr zuständige Ministerium unterstützt die Entwicklung nachhaltiger und integrierter Mobilitätspläne, sofern die Pläne in einem Beteiligungsverfahren entwickelt und im Gegenstromprinzip mit anderen Planungsträgern entwickelt und mit Nachbargemeinden abgestimmt werden. Dabei sind überörtliche Planungen zu berücksichtigen und die Straßenbaulastträger überörtlicher Verkehrsinfrastrukturen zu beteiligen. Zur Unterstützung der Landkreise und Gemeinden bei der Erarbeitung und Umsetzung der Mobilitätsplanung wird das Fachzentrum Nachhaltige Mobilitätsplanung Hessen betrieben.

## § 11

Nahmobilitätsstrategie,  
Nahmobilitätskoordination

(1) Das für Verkehr zuständige Ministerium stellt eine Nahmobilitätsstrategie als Rahmenstrategie für das Gebiet des Landes Hessen auf, die Handlungsschwerpunkte der Nahmobilität zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes enthält.

(2) Das Land Hessen unterstützt die freiwillige Einrichtung einer Nahmobilitätskoordination bei den Landkreisen in Hessen, die die gemeindlichen Vorhabenträger bei der konkreten Planung und dem Bau von Nahmobilitätsinfrastruktur sowie die Koordination der Vorhaben untereinander unterstützen, indem es die Personalstellen für die Einrichtung einer Nahmobilitätskoordination fördert.

## § 12

## Fuß- und Radverkehrsnetze, Infrastruktur

(1) Die Fuß- und Radverkehrsnetze sollen durchgängig sein und die Verknüpfung mit dem öffentlichen Personenverkehr berücksichtigen. Die einzelnen Teile der Fuß- und Radverkehrsnetze sollen den durch das für Verkehr zuständige Ministerium definierten Qualitätsstandards nach Abs. 4, dem Grundsatz der Barrierefreiheit und dem Leitgedanken der Vision Zero nach § 15 Abs. 1 entsprechen. Beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen ist der Grundsatz des sicheren und barrierefreien Querens der Straßen durch den Fuß- und Radverkehr zu beachten.

(2) Die Fuß- und Radverkehrsnetze sollen jeweils mit den räumlich übergeordneten und den räumlich angrenzenden Netzen abgestimmt werden. Für den Radverkehr legt das für Verkehr zuständige Ministerium das Rad-Hauptnetz Hessen als Planungsgrundlage für die unterschiedlichen Baulastträger fest.

(3) Innerhalb der Ortslagen soll der Fußverkehr grundsätzlich baulich getrennt geführt werden. Die Anlage von Mischflächen insbesondere von verkehrsberuhigten Bereichen oder verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen bleibt davon unberührt. Der Fußverkehr soll möglichst barrierefrei geführt werden, und bei der Gestaltung der Infrastruktur soll die Aufenthaltsqualität berücksichtigt werden.

(4) Das für Verkehr zuständige Ministerium erstellt für die Planung, den Bau und den Betrieb von Infrastruktur für den Fuß- und Radverkehr in Hessen Qualitätsstandards und Musterlösungen. Die oder der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für die Menschen mit Behinderungen wirkt hinsichtlich der Barrierefreiheit daran mit.

(5) Für den touristischen Radverkehr koordiniert das für Verkehr zuständige Ministerium die Streckenführung der Hessischen Radfernwege als landesweite touristische Routen mit den jeweils zuständigen Baulastträgern. Das für Verkehr zuständige Ministerium ist zuständig für die wegweisende Beschilderung der in Hessen verlaufenden Teile der Radfernwege.

(6) Bei Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen der Fuß- und Radverkehrsinfrastruktur sollen die durch das für Verkehr zuständige Ministerium definierten Qualitätsstandards nach Abs. 4 durch die zuständigen Baulastträger soweit wie möglich erreicht werden.

(7) Die Radverkehrsinfrastruktur in der Baulast des Landes Hessen ist weiter auszubauen. Das Land Hessen unterstützt die sonstigen Träger der Straßenbaulast bei dem weiteren Ausbau der Fuß- und Radverkehrsinfrastruktur in den Landkreisen und Gemeinden.

(8) Bei Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen von Landesstraßen in der Straßenbaulast des Landes Hessen ist zu prüfen, ob bereits eine geeignete Führung des Radverkehrs im Bereich der Landesstraße besteht. Die Prüfung soll die bestehenden und geplanten regionalen Radverkehrsnetze in der Zuständigkeit der jeweiligen Gebietskörperschaft einschließlich des Rad-Hauptnetzes Hessen einbeziehen. Falls keine geeignete Führung des Radverkehrs vorliegt, sind der prognostizierte Bedarf für eine Entflechtung der Verkehrsarten und die Möglichkeit der Neuanlage eines Radweges auf Grundlage der Qualitätsstandards nach Abs. 4 im Rahmen der weiteren Planung zu prüfen. Die sonstigen Träger der Straßenbaulast können Satz 1 bis 3 entsprechend anwenden. In Bezug auf die Führung des Fußverkehrs erfolgt die Prüfung entsprechend Satz 1 bis 3 durch die zuständigen Baulastträger nach den für den Fußverkehr geltenden Regelwerken.

(9) Das für Verkehr zuständige Ministerium unterstützt die Landkreise und Gemeinden bei der Erhebung von Daten über die Nutzung der Infrastruktur als Grundlage für die Weiterentwicklung der Fuß- und Radverkehrsnetze. Für Verkehrswege in der Straßenbaulast des Landes Hessen erfasst es die entsprechenden Daten. Es koordiniert die Auswertung der nach Satz 1 und 2 erhobenen Daten.

(10) Die nach Abs. 9 erhobenen Daten werden öffentlich einsehbar in maschinenlesbarer, offen lizenzierter Form zur Verfügung gestellt.

## § 13

## Radschnell-/ Raddirektverbindungen

(1) Für den Radverkehr identifiziert das für Verkehr zuständige Ministerium Korridore mit Potenzialen für den Bau von Radschnellverbindungen sowie Raddirektverbindungen und stellt diese den Planungsträgern zur Verfügung.

(2) Das Potenzial und die durchschnittliche Reisegeschwindigkeit von Raddirekt- und Radschnellverbindungen sind durch den jeweiligen Planungsträger in Abhängigkeit von der jeweiligen konkreten Ausgestaltung der Verbindung nach einem durch das für Verkehr zuständige Ministerium anerkannten Verfahren auf Basis von definierten Ausbaustandards, insbesondere hinsichtlich Breite, Oberflächenbeschaffenheit, direkter Streckenführung und Gestaltung der Knotenpunkte zur Verminderung von Zeitverlusten, zu ermitteln.

## § 14

## Mobilitäts-, Carsharing- und Fahrradmietstationen, Radabstellanlagen

(1) Das für Verkehr zuständige Ministerium unterstützt den Bau und Ausbau von Mobilitäts-, Carsharing- und Fahrradmietstationen sowie Radabstellanlagen. Dabei ist auch die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung und Menschen mit eingeschränkter Mobilität zu berücksichtigen.

(2) Das für Verkehr zuständige Ministerium unterstützt

1. den Bau von Mobilitätsstationen, auch wenn diese keine Verbindung mit dem öffentlichen Personennahverkehr aufweisen,
2. die Planung und den Bau von Fahrradmietstationen und
3. die Planung und den Bau von Radabstellanlagen im öffentlichen Verkehrsraum sowie an Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs.

(3) Um den Wechsel vom motorisierten Individualverkehr auf Verkehrsarten der Nahmobilität und den öffentlichen Personennahverkehr zu erleichtern, unterstützt das für Verkehr zuständige Ministerium sowohl die Einrichtung von Mobilitäts-, Carsharing- und Fahrradmietstationen bei geeigneten Park-and-Ride-Anlagen als auch die Errichtung von Park-and-Ride-Anlagen.

(4) Die Angebote an Mobilitätsstationen sollen von den Verkehrsverbänden in deren Auskunft- und Vertriebssysteme eingebunden werden.

## § 15

## Verkehrssicherheit

(1) Die hessische Verkehrssicherheitsarbeit ist am Leitgedanken der Vision Zero (keine Verkehrsunfälle mit Todesfolge oder schweren Personenschäden) nach Maßgabe der geltenden Gesetze auszurichten.

(2) Das für Verkehr zuständige Ministerium erstellt im Einvernehmen mit den weiteren fachlich zuständigen Ministerien ein Hessisches Verkehrssicherheitskonzept, das den Handlungsrahmen der hessischen Verkehrssicherheitsarbeit bis zum Jahr 2035 vorgibt. Das Konzept ist in einem Abstand von vier bis fünf Jahren seit dessen Bekanntgabe zu evaluieren und soweit erforderlich fortzuschreiben.

(3) Die Identifikation von Unfallhäufungen erfolgt durch die zuständige Polizeibehörde im Rahmen der örtlichen Unfalluntersuchung. Für Straßen von besonderer Verkehrsbedeutung nach § 9 Abs. 2 der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten vom 12. November 2007 (GVBl. I S. 800), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 718), identifiziert die zuständige Straßenbaubehörde die Unfallhäufungsstellen.

(4) Jeder Landkreis bildet eine Unfallkommission für die zu betreuenden Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, jede kreisfreie Stadt für die Straßen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches. Kreisangehörige Sonderstatus-Städte nach § 4a Abs. 2 Satz 2 Hessische Gemeindeordnung sowie Städte, die entsprechend § 4a Absatz 2 Satz 3 Hessische Gemeindeordnung durch Beschluss der Landesregierung zur Sonderstatus-Stadt erklärt wurden, können eine Unfallkommission für die Straßen innerhalb ihres straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeitsbereiches bilden. In den Fällen des Satz 2 erfolgt die Wahrnehmung der sich aus Ziffer 1 zu § 44 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 26. Januar 2001 in der Fassung vom 8. November 2021 (BANz AT 15.11.2021 B1) ergebenden Aufgaben durch die von der jeweiligen Sonderstatus-Stadt gebildeten Unfallkommission, soweit die Aufgaben Straßen innerhalb ihres straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeitsbereiches betreffen. Für alle übrigen Straßen können entsprechende Gremien in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen eingerichtet werden.

(5) Eine Unfallkommission setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Straßenverkehrsbehörde, des Straßenbaulastträgers und der Polizeibehörde zusammen. Hierbei sind möglichst ständige und qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter der Fachbehörden zu benennen. Den Vorsitz der Unfallkommission führt die jeweils zuständige Straßenverkehrsbehörde. Die Unfallkommissionen können Vertreterinnen und Vertreter der einschlägigen Fachverbände (etwa des Rad- und Fußverkehrs) sowie der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs und Bahnunternehmen als beratende Mitglieder aufnehmen.

(6) Das Land stattet innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes alle landeseigenen Nutzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen und Kraftomnibusse mit mehr als neun Sitzplätzen einschließlich Fahrersitzplatz mit einem Abbiegeassistenzsystem aus, sofern dies im jeweiligen Einzelfall technisch realisierbar ist. Ausgenommen sind landeseigene Nutzfahrzeuge des Brand- und Katastrophen-

schutzes, deren Erstzulassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes 15 Jahre oder länger zurückliegt. Das Abbiegeassistenzsystem muss die Anforderungen an die Funktion von Abbiegeassistenzsystemen, die in der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr „Empfehlungen zu technischen Anforderungen an Abbiegeassistenzsysteme für die Aus- und Nachrüstung an Nutzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse > 3,5 Tonnen und Kraftomnibussen mit mehr als 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrerplatz zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Abbiegeassistenzsysteme“ vom 4. April 2022 (VkB. 2022, Heft 8, Nr. 65, S. 239) gestellt werden, erfüllen.

### § 16

#### Sicherheitsaudits

Die Träger der Straßenbaulast sind dazu angehalten, bei Neu-, Um- oder Ausbaumaßnahmen sowie anlassbezogen im Bestand Sicherheitsaudits nach den Allgemeinen Rundschreiben des für Verkehr zuständigen Bundesministeriums (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/2021, veröffentlicht im Verkehrsblatt 2021, Nr. 231, Seite 1160) durchzuführen.

### § 17

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

### Artikel 2<sup>2)</sup>

#### Änderungen des Hessischen Straßengesetzes

Das Hessische Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 426) wird wie folgt geändert:

1. a) Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 1 wie folgt gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich und Zielbestimmung“

- b) § 1 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### „§ 1

Geltungsbereich und Zielbestimmung.“

- c) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- d) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für den Landesstraßenbau gilt der Grundsatz Erhaltung vor Neubau.“

2. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Widmung einer Straße kann nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke, Benutzerkreise oder Benutzungszeiten beschränkt werden (Teileinziehung), wenn hierfür überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorliegen. Für die Teileinziehung gelten Satz 4, Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend.“

3. In § 26 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „19. Juni 2019 (GVBl. S. 160)“ durch „22. Februar 2022 (GVBl. S. 126)“ ersetzt.

4. In § 30 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)“ durch „4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)“ ersetzt.

5. § 33 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)“ durch „18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)“ ersetzt.

b) In Satz 9 wird die Angabe „18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)“ durch „19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)“ ersetzt.

### Artikel 3<sup>3)</sup>

#### Änderung des Mobilitätsfördergesetzes

§ 3 Satz 1 Nr. 2 des Mobilitätsfördergesetzes vom 24. Mai 2018 (GVBl. S. 182), geändert durch Gesetz vom 25. September 2019 (GVBl. S. 266), wird wie folgt geändert:

1. in Buchst. j wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. als Buchst. k wird angefügt:

„k) verhältnismäßig kleiner Zwischenlager für eine finale Verteilung von Waren und Gütern im Rahmen der Nahmobilität (Mikrodepots).“

### Artikel 4<sup>4)</sup>

#### Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (GVBl. S. 150), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird nach der Angabe zu § 14a folgendes eingefügt:

„§ 14b Abschnittskontrolle“

2. Nach § 14a wird folgender § 14b neu eingefügt:

#### „§ 14b

##### Abschnittskontrolle

Die Ordnungsbehörden und die Polizei dürfen im öffentlichen Verkehrsraum zur Verhütung der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Satz 2 Bildaufzeichnungen offen anfertigen und damit auf einer fest-

<sup>2)</sup> Ändert FFN 60-6

<sup>3)</sup> Ändert FFN 60-45

<sup>4)</sup> Ändert FFN 310-63

gelegten Wegstrecke die Durchschnittsgeschwindigkeit eines Kraftfahrzeugs ermitteln (Abschnittskontrolle). Die Bildaufzeichnungen dürfen nur das Kraftfahrzeugkennzeichen, das Kraftfahrzeug und seine Fahrtrichtung sowie Zeit und Ort erfassen; es ist technisch sicherzustellen, dass Insassen nicht zu sehen sind oder sichtbar gemacht werden können. Bei Kraftfahrzeugen, bei denen nach Feststellung der Durchschnittsgeschwindigkeit keine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorliegt, sind die nach Satz 2 erhobenen Daten sofort automatisch zu löschen. Die Abschnittskontrolle ist kenntlich zu machen.“

**Artikel 5**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 28. Juni 2023

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Wohnen

Al-Wazir

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes  
zum Artikel 10-Gesetz und zur Änderung des Gesetzes zur parlamentarischen  
Kontrolle des Verfassungsschutzes in Hessen**

**Vom 28. Juni 2023**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „17. August 2017 (BGBl. I S. 3202)“ durch „5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274)“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 werden das Komma und die Wörter „die der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf“ gestrichen.

**Artikel 2<sup>2)</sup>**

**Änderung des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes in Hessen**

Das Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes in Hessen vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 302) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 6 werden nach dem Wort „Verfassungsschutz“ ein Komma und die Wörter „dem für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium“ eingefügt.
- 1a. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Nr. 1 werden nach der Angabe „25. Juni 2018 (GVBl. S. 302)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
  - b) In Abs. 4 wird die Angabe „16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1634)“ durch „19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632)“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„Jedem Mitglied der Parlamentarischen Kontrollkommission ist nach vorheriger Ankündigung jederzeit Zutritt zu den Dienststellen des Landesamts für Verfassungsschutz zu gewähren.“

- b) Als neue Abs. 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Die Parlamentarische Kontrollkommission wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch eine Beamtin oder einen Beamten der Landtagsverwaltung, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt, unterstützt (ständige Geschäftsführerin oder ständiger Geschäftsführer). Die Bestellung der ständigen Geschäftsführerin oder des ständigen Geschäftsführers erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags im Einvernehmen mit der Parlamentarischen Kontrollkommission.

(4) Die ständige Geschäftsführerin oder der ständige Geschäftsführer wird auf Weisung der Parlamentarischen Kontrollkommission und in Eilfällen auf Weisung der oder des Vorsitzenden tätig. Sie oder er bereitet insbesondere die Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission und deren Berichte an den Landtag vor. Sie oder er nimmt regelmäßig an den Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission teil und führt deren Beschlüsse aus. Die ständige Geschäftsführerin oder der ständige Geschäftsführer hat der Parlamentarischen Kontrollkommission Bericht zu erstatten. Für die ständige Geschäftsführerin oder den ständigen Geschäftsführer gelten § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4, § 4 Abs. 2 nach Maßgabe der Weisungen und § 5 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“

- c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 5 bis 7.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.  
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 28. Juni 2023

Der Hessische Ministerpräsident

Die Hessische Minister  
des Innern und für Sport

Rhein

Beuth

<sup>1)</sup> Ändert FFN 18-2  
<sup>2)</sup> Ändert FFN 18-8



Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Gesetz zum Schutz der elektronischen Verwaltung  
(Hessisches IT-Sicherheitsgesetz - HITSiG)\***

**Vom 29. Juni 2023**

ERSTER TEIL

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Geltungsbereich

Soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, gilt dieses Gesetz für die Verwaltungstätigkeit mittels Informationstechnik

1. der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes sowie nicht öffentlicher Stellen, soweit sie hoheitliche Aufgaben unter Aufsicht der vorgenannten Stellen wahrnehmen,
2. der nicht unter Nr. 3 fallenden der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform sowie nicht öffentlicher Stellen, soweit sie hoheitliche Aufgaben unter Aufsicht der vorgenannten Stellen wahrnehmen,
3. der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie nicht öffentlicher Stellen, soweit sie hoheitliche Aufgaben unter Aufsicht der vorgenannten Stellen wahrnehmen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist Informationstechnik jedes technische Mittel zur Verarbeitung von Informationen,
2. ist Informationssicherheit die Einhaltung bestimmter Sicherheitsstandards, die die Verfügbarkeit, Integrität oder Vertraulichkeit (Schutzziele) von Informationen betreffen, durch Sicherheitsvorkehrungen
  - a) in informationstechnischen Systemen, Komponenten oder Prozessen oder
  - b) bei der Anwendung von informationstechnischen Systemen, Komponenten oder Prozessen,
3. sind Schadprogramme Programme und sonstige informationstechnische Routinen und Verfahren, die dem Zweck dienen, unbefugt
  - a) Daten zu nutzen oder zu löschen oder
  - b) auf sonstige informationstechnische Abläufe einzuwirken,
4. sind Sicherheitslücken Eigenschaften von Programmen oder sonstigen informationstechnischen Systemen, durch deren Ausnutzung es möglich ist, dass sich Dritte gegen den Willen der Berechtigten Zu-

gang zu fremden informationstechnischen Systemen verschaffen oder die Funktion der informationstechnischen Systeme beeinflussen können,

5. sind Übergabe- und Knotenpunkte IT-Systeme, über die der Datenverkehr in ein anderes Netz fließt (Übergabepunkt) oder innerhalb eines Netzes verteilt wird (Knotenpunkt),
6. sind Protokolldaten Steuerdaten eines informationstechnischen Protokolls zur Datenübertragung, die unabhängig vom Inhalt eines Kommunikationsvorgangs übertragen oder auf den am Kommunikationsvorgang beteiligten Servern gespeichert werden und zur Gewährleistung der Kommunikation zwischen Empfänger und Sender notwendig sind; Protokolldaten können Verkehrsdaten nach § 3 Nr. 70 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166), und Nutzungsdaten nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544; 2022 I S. 1045), enthalten.

§ 3

Grundsätze der Informationssicherheit

(1) Die Stellen nach § 1 Nr. 1 und 2, mit Ausnahme der Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie genehmigter und anerkannter Ersatzschulen im Sinne des Hessischen Schulgesetzes, treffen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit. Hierbei soll der Stand der Technik maßgeblich sein. Maßnahmen sind angemessen, wenn der dafür erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu den möglichen Folgen der Verletzung der Schutzziele steht. Um die Erreichung und Aufrechterhaltung eines angemessenen Informationssicherheitsniveaus zu gewährleisten, haben die Stellen nach § 1 Nr. 1 und 2 sich an der IT-Grundschutzmethodik des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu orientieren und setzen ein Informationssicherheitsmanagementsystem um.

(2) Die jeweils geltenden Standards und das jeweils geltende IT-Grundschutz-Kompendium des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik werden zur Anwendung empfohlen. Werden dem Land Hessen Informationssicherheitsstandards verbindlich durch Beschlüsse des IT-Planungsrates nach Art. 91c Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des IT-Staatsvertrages vom 30. Oktober 2009 bis 30. November 2009 (GVBl. I 2010 S. 65, 66), geändert durch Staatsvertrag vom 15. März 2019 bis

\*) FFN 210-105

21. März 2019 (GVBl. S. 150, 151), vorgeschrieben oder nach § 5 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250), in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt, sind diese Standards durch die Stellen nach § 1 Nr. 1 und 2 bei den von ihnen eingesetzten informationstechnischen Systemen einzuhalten.

(3) Die Verantwortung für die Gewährleistung der Informationssicherheit im Sinne des Abs. 1 trägt die jeweilige Leiterin oder der Leiter der Stelle für ihren oder seinen jeweiligen Verantwortungsbereich. Sie oder er stellt im Rahmen der ihr oder ihm zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung. Für jede Stelle nach § 1 Nr. 1 und 2 ist eine Informationssicherheitsbeauftragte oder ein Informationssicherheitsbeauftragter und deren oder dessen Vertretung zu benennen. Für die Geschäftsbereiche der Staatskanzlei und der Ministerien der hessischen Landesverwaltung sind jeweils zentrale Informationssicherheitsbeauftragte des Geschäftsbereichs (Ressort-ISB) zu benennen; diese unterstützen die Leitung des Geschäftsbereichs in Belangen der Informationssicherheit.

(4) Wesentliche Änderungen an den informationstechnischen Systemen einer Stelle nach § 1 Nr. 1 und 2 dürfen nur im Benehmen mit der oder dem nach Abs. 3 Satz 3 benannten Informationssicherheitsbeauftragten durchgeführt werden.

(5) Den Stellen nach § 1 Nr. 3 und den Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie den genehmigten und anerkannten Ersatzschulen im Sinne des Hessischen Schulgesetzes wird die Einhaltung der Grundsätze nach Abs. 1 bis 4 empfohlen.

## ZWEITER TEIL

### Organisation

#### § 4

Die oder der Zentrale Informationssicherheitsbeauftragte der Landesverwaltung

(1) Auf Vorschlag der für IT- und Cybersicherheit in der Landesverwaltung zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers setzt die Landesregierung zur Gewährleistung der Informationssicherheit in der Landesverwaltung eine Zentrale Informationssicherheitsbeauftragte oder einen Zentralen Informationssicherheitsbeauftragten (Chief Information Security Officer, CISO) ein. Die oder der CISO ist ressortübergreifend tätig, hat ein umfassendes Informationsrecht und ist von den Dienststellen der Landesverwaltung bei ihrer oder seiner Aufgabenerfüllung zu unterstützen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Er oder sie koordiniert ressortübergreifende Informationssicherheitsthemen und nimmt die Außenvertretung der hessischen Landesverwaltung in Belangen der Informationssicherheit wahr.

(2) Die Aufgaben der oder des CISO umfassen insbesondere

1. die Fortschreibung der Informationssicherheitsleitlinie der hessischen Landesverwaltung in Abstimmung mit der Staatskanzlei und den Ministerien und die kontinuierliche Verbesserung der Informationssicherheit in der Landesverwaltung,
2. die Beratung der Beauftragten oder des Beauftragten der Landesregierung für E-Government und Informationstechnik (CIO), der Staatskanzlei und der Ministerien sowie die Entwicklung von Empfehlungen in Fragen der Informationssicherheit,
3. die Koordinierung der Abwehrmaßnahmen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2,
4. regelmäßige Berichte an die Landesregierung über den Sachstand der Informationssicherheit in der Landesverwaltung sowie über Maßnahmen und Anordnungen nach Abs. 3,
5. die Koordinierung des IT-Krisenmanagements der Landesverwaltung.

(3) Die oder der CISO ist berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 2, insbesondere bei dienststellenübergreifenden informationstechnischen Sicherheitsvorfällen, unter Einbeziehung des jeweils betroffenen Geschäftsbereichs Maßnahmen zu empfehlen. Bei unmittelbaren und erheblichen Gefahren für die Informationssicherheit in der Landesverwaltung kann er oder sie erforderliche Sicherheitsmaßnahmen anordnen; die betroffenen Stellen sind unverzüglich zu informieren.

(4) Die oder der CISO hat ein Vortragsrecht bei der für IT- und Cybersicherheit in der Landesverwaltung zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister und bei der oder dem CIO. Bei schwerwiegenden Anlässen hat die oder der CISO ein Vortragsrecht bei den Staatssekretärinnen oder Staatssekretären der Ministerien und bei der Chefin oder dem Chef der Staatskanzlei.

#### § 5

Zentrum für Informationssicherheit

(1) Die für IT- und Cybersicherheit in der Landesverwaltung zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister richtet zur Förderung der Informationssicherheit ein Zentrum für Informationssicherheit ein.

(2) Das Zentrum für Informationssicherheit nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. die Zusammenarbeit mit den für die Informationssicherheit zuständigen zentralen Stellen des Bundes, der anderen Länder, der Kommunen und privater Dritter, unbeschadet besonderer Zuständigkeiten anderer Stellen,
2. die Erkennung, Untersuchung und Abwehr von Gefahren für die Informationssicherheit der Stellen nach § 1 Nr. 1 und 2,
3. die Unterstützung bei der Erkennung, Untersuchung und Abwehr von Gefahren für die Informationssicherheit der Stellen nach § 1 Nr. 3 auf deren Ersuchen,
4. die Unterstützung bei der Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit informationstechnischer Systeme in

herausgehobenen Fällen der Beeinträchtigung nach § 16,

5. die technische Unterstützung und Beratung auf Ersuchen
  - a) der Polizei- und Strafverfolgungsbehörden,
  - b) des Landesamts für Verfassungsschutz,
  - c) der oder des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

im Zusammenhang mit Tätigkeiten oder Ereignissen, die gegen die Informationssicherheit gerichtet sind oder die unter Nutzung der Informationstechnik erfolgen,
6. die Unterstützung des Krisenstabs der Landesregierung,
7. die Sammlung und Auswertung von Informationen über Risiken, Beeinträchtigungen, Störungen und Vorkehrungen zur Abwehr von Gefahren für die Informationssicherheit,
8. die Information der Stellen nach § 1 sowie Dritter über die nach Nr. 7 gewonnenen Erkenntnisse, soweit dies zur Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben oder zur Wahrung ihrer Sicherheitsinteressen erforderlich ist,
9. die Beratung, Warnung und Empfehlung in Fragen der Informationssicherheit, einschließlich der Erstellung einer werktäglichen Übersicht, sowie im Zusammenhang mit Tätigkeiten oder Ereignissen, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigen und unter Nutzung der Informationstechnik erfolgen,
10. die Entgegennahme von Sofortmeldungen aus der Landesverwaltung und die Koordinierung der Bearbeitung von Sicherheitsvorfällen,
11. die Untersuchung von Sicherheitsrisiken bei der Anwendung der Informationstechnik sowie der Test von vorhandenen Verfahren und Werkzeugen sowie deren Entwicklung zur Erkennung und Abwehr von Gefahren für die Informationssicherheit in Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung.

Ersuchen nach Satz 1 Nr. 5 sind durch das Zentrum für Informationssicherheit aktenkundig zu machen.

(3) Bestandteil des Zentrums für Informationssicherheit ist das Computer Emergency Response Team (CERT), durch das Teile der in Abs. 2 genannten Aufgaben wahrgenommen werden. Das CERT ist zentrale Kontaktstelle nach § 8b Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c des BSI-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982). Das CERT unterhält Mobile Incident Response Teams (MIRTs), die die Stellen nach § 1 bei der Wiederherstellung ihrer IT-Systeme nach § 16 unterstützen. Das CERT kann seine Dienstleistungen neben den in § 1 genannten Stellen auch privaten Unternehmen im Land Hessen anbieten, sofern die Kapazitäten des

CERT dies erlauben; ein Anspruch privater Unternehmen auf eine Dienstleistung seitens des CERT besteht nicht.

## § 6

### Zentraler IT-Dienstleister des Landes

Der zentrale IT-Dienstleister des Landes gewährleistet die Informationssicherheit im Landesdatennetz und der von ihm betriebenen informationstechnischen Systeme und berät das Zentrum für Informationssicherheit bei der Erledigung seiner Aufgaben, soweit diese die Informationssicherheit in der Landesverwaltung betreffen. Er berichtet der oder dem CISO zum Stand der Informationssicherheit in der Landesverwaltung.

## DRITTER TEIL

### Maßnahmen

## § 7

### Datenverarbeitung

(1) Das Zentrum für Informationssicherheit darf personenbezogene Daten verarbeiten, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung seiner im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Zentrum für Informationssicherheit zu anderen Zwecken als demjenigen, zu dem die Daten ursprünglich erhoben wurden, ist unbeschadet des Art. 6 Abs. 4 der Datenschutz-Grundverordnung und des § 21 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes zulässig, wenn

1. die Verarbeitung erforderlich ist
  - a) zur Sammlung, Auswertung oder Untersuchung von Informationen über Risiken oder Vorkehrungen für die Informationssicherheit oder
  - b) zur Unterstützung, Beratung oder Warnung in Fragen der Informationssicherheit und
2. kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt.

Eine Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten durch das Zentrum für Informationssicherheit ist abweichend von Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung und unbeschadet des § 20 Abs. 1 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes zulässig, wenn

1. die Verarbeitung erforderlich ist zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Informationssicherheit,
2. ein Ausschluss dieser Daten von der Verarbeitung die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums für Informationssicherheit unmöglich machen oder diese erheblich gefährden würde und
3. kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss dieser Daten von der Verarbeitung überwiegt.

Im Fall des Satz 2 sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person nach § 20 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vorzusehen.

(3) Ist die Verarbeitung der Daten über den Abschluss des Auswertungsvorgangs hinaus erforderlich, sind darin enthaltene personenbezogene Daten unverzüglich automatisiert zu anonymisieren. Ist eine Verarbeitung der Daten im Sinne des Satz 1 mit anonymisierten personenbezogenen Daten nicht möglich, sind für die weitere Verarbeitung der personenbezogenen Daten die §§ 10, 11, 13 und 17 entsprechend anzuwenden.

(4) Soweit die Auswertungen nach §§ 7 bis 11 ein Schadprogramm identifizieren, kann dieses jederzeit beseitigt oder in seiner Funktionsweise gehindert werden.

(5) Die Verwendungsbeschränkungen nach § 7 Abs. 3 und §§ 8 bis 11 betreffen nur Daten, die dem Fernmeldegeheimnis aus Art. 10 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland unterliegen oder einen Personenbezug aufweisen.

### § 8

#### Verwendung von auf informationstechnischen Systemen gespeicherten Daten

(1) Die auf den informationstechnischen Systemen der Stellen nach § 1 sowie auf sonstigen informationstechnischen Systemen, die mit dem Landesdatennetz verbunden sind, gespeicherten Protokolldaten von:

1. Firewall-Systemen,
2. Systemen zur Erkennung und Beseitigung von Schadsoftware,
3. Systemen zur Erkennung von unerwünschten E-Mails,
4. Datenbankservern,
5. Web-, Proxy- und Anwendungsservern und
6. der Betriebssoftware von Computersystemen

dürfen automatisiert ausgewertet werden, soweit dies zum Erkennen, Eingrenzen, Nachverfolgen oder Beseitigen von Störungen oder Fehlern oder zum Erkennen und Abwehren von Gefahren für die Informationssicherheit durch Sicherheitslücken, Schadprogramme oder erfolgte oder versuchte Angriffe auf die Informationstechnik der Stellen nach § 1 erforderlich ist.

(2) Eine Auswertung von während der automatisierten Verarbeitung nach Abs. 1 anfallenden Inhaltsdaten ist nur unter den Voraussetzungen des § 11 zulässig. Die Daten der Auswertung nach Abs. 1 sind nach ihrer automatisierten Auswertung unverzüglich zu löschen, es sei denn, §§ 10 oder 11 sehen eine weitere Verwendung vor.

### § 9

#### Erhebung und Auswertung des Datenverkehrs im Landesdatennetz

(1) Soweit dies zum Erkennen und Abwehren von Gefahren für die Informationssi-

cherheit durch Sicherheitslücken, Schadprogramme oder erfolgte oder versuchte Angriffe auf die Informationstechnik der Stellen nach § 1 erforderlich ist, darf der an den Übergabe- und Knotenpunkten des Landesdatennetzes anfallende Datenverkehr automatisiert erhoben und dürfen

1. der Erhebungszeitpunkt, die IP-Adresse einschließlich der Subnetzmaske, die Präfixlänge, der Port und die Medienzugriffskontrolladresse (Media-Access-Control-Address, MAC-Adresse), der vollständige Domänenname sowie die Kopf- und Statusdaten von Netzwerkpaketen für ein- und ausgehende Verbindungen,
2. für ein- und ausgehende Verbindung auf Basis der Hypertext-Übertragungsprotokolle (Hypertext Transfer Protocol, HTTP, und Hypertext Transfer Protocol Secure, HTTPS) zusätzlich zu Nr. 1 der vollständige einheitliche Ressourcenzeiger (Uniform Resource Locator, URL) und die Kopfdaten exklusive Cookie,

unverzüglich automatisiert ausgewertet werden.

(2) Eine Auswertung des während der automatisierten Erhebung des Datenverkehrs nach Abs. 1 anfallenden Inhalts der Kommunikation ist nur unter den Voraussetzungen des § 11 zulässig. Die nach Abs. 1 erhobenen Daten sowie die Daten der Auswertung sind nach der automatisierten Auswertung unverzüglich zu löschen, es sei denn, die §§ 10 oder 11 sehen eine weitere Verwendung vor.

### § 10

#### Auswertung ohne Inhaltsdaten

(1) Soweit die automatisierte Auswertung nach § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bietet, dass bestimmte Daten zur Abwehr von Gefahren im Sinne von § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 erforderlich sind, dürfen diese für höchstens 90 Tage gespeichert werden. Die Daten sind unverzüglich automatisiert zu pseudonymisieren, soweit dies technisch möglich ist und die Daten nicht bereits pseudonym vorliegen. Die weitere Auswertung der nach Satz 1 gespeicherten Daten erfolgt nur automatisiert.

(2) Eine über Abs. 1 hinausgehende, insbesondere nicht automatisierte oder direkt personenbezogene Verarbeitung der Daten nach § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ist nur zulässig, soweit und solange

1. hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass
  - a) die Daten ein Schadprogramm enthalten,
  - b) die Daten durch einen Angriff oder ein Schadprogramm verursacht wurden oder
  - c) sich aus den Daten Hinweise auf einen Angriff oder ein Schadprogramm ergeben können und
2. die Datenverarbeitung zur Abwehr des Schadprogramms oder Angriffs, zur Abwehr von Gefahren, die von dem Schadprogramm oder Angriff ausgehen, oder zur Erkennung und Abwehr anderer Schadprogramme oder Angriffe erforderlich ist.

Die Datenverarbeitung nach Satz 1 bedarf der Anordnung durch die Leiterin oder den Leiter der nach § 12 zur Ergreifung der Maßnahme zuständigen Stelle. Sofern das Zentrum für Informationssicherheit zuständige Stelle ist, darf die Anordnung nur durch eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten des für IT- und Cybersicherheit in der Landesverwaltung zuständigen Geschäftsbereichs mit der Befähigung zum Richteramt getroffen werden.

### § 11

#### Auswertung von Inhaltsdaten

(1) Nach § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 verarbeitete Daten dürfen unverzüglich automatisiert nach technischen Indikatoren für Schadprogramme ausgewertet werden. Die nach Satz 1 ausgewerteten Daten sind nach ihrer automatisierten Auswertung unverzüglich zu löschen, es sei denn, die nachfolgenden Absätze sehen eine weitere Verwendung vor.

(2) Soweit die automatisierte Auswertung nach Abs. 1 zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bietet, dass bestimmte Daten zum Schutz vor Schadprogrammen erforderlich sind, dürfen diese für höchstens 90 Tage gespeichert werden. Die Daten sind unverzüglich automatisiert zu pseudonymisieren, soweit sie nicht bereits pseudonym sind. Die weitere Auswertung der nach Satz 1 und 2 gespeicherten Daten erfolgt nur automatisiert. Die Datenverarbeitung nach Satz 1 bedarf der Anordnung durch die Leiterin oder den Leiter der nach § 12 zur Ergreifung der Maßnahme zuständigen Stelle. Sofern das Zentrum für Informationssicherheit zuständige Stelle ist, darf die Anordnung nur durch eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten des für IT- und Cybersicherheit in der Landesverwaltung zuständigen Geschäftsbereichs mit der Befähigung zum Richteramt getroffen werden.

(3) Eine über die Abs. 1 und 2 hinausgehende, insbesondere nicht automatisierte oder direkt personenbezogene Auswertung der Daten nach Abs. 1 Satz 1 ist nur zulässig, soweit und solange

1. hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass
  - a) die Daten durch ein Schadprogramm verursacht wurden oder
  - b) sich aus den Daten Hinweise auf ein Schadprogramm ergeben und
2. die Datenverarbeitung zur Abwehr des Schadprogramms, zur Abwehr von Gefahren, die von dem Schadprogramm ausgehen oder zur Erkennung und Abwehr anderer Schadprogramme erforderlich ist.

Die Datenverarbeitung nach Satz 1 ebenso wie eine erforderliche Wiederherstellung des Personenbezugs bereits pseudonymisierter Daten bedarf der Anordnung durch die Leiterin oder den Leiter der nach § 12 zur Ergreifung der Maßnahme zuständigen Stelle. Sofern das Zentrum für Informationssicherheit zuständige Stelle ist, darf die Anordnung nur durch eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten des für IT- und Cybersicherheit in der Landesverwaltung zuständigen Ministeriums

mit der Befähigung zum Richteramt getroffen werden.

(4) Soweit möglich, ist bei der Datenverarbeitung nach Abs. 1 bis 3 technisch sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden. Werden aufgrund der Maßnahmen nach Abs. 1 bis 3 Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt, dürfen diese nicht verwendet werden. Auswertungsergebnisse, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, sind unverzüglich zu löschen. Dies gilt auch in Zweifelsfällen. Die Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der nachträglichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch zum Ablauf des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt. Satz 1 bis 6 gelten nicht, sofern für die Verarbeitung der in Satz 1 bis 3 genannten Daten eine Ausnahmeregelung nach Art. 9 Abs. 2 oder 3 der Datenschutz-Grundverordnung oder nach dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz greift.

### § 12

#### Zuständigkeit

(1) Soweit das Landesdatennetz einschließlich der Übergabe- und Knotenpunkte oder die informationstechnischen Systeme der Stellen nach § 1 Nr. 1 und 2 betroffen sind, ist das Zentrum für Informationssicherheit für die Ergreifung der Maßnahmen nach §§ 8 bis 11 zuständig. Dies betrifft alle Systeme, Verfahren und Plattformen, die beim zentralen IT-Dienstleister des Landes betrieben und für mehrere Geschäftsbereiche bestimmt sind. Die Bereitstellung von Daten oder von Analyseergebnissen zu Daten, die nicht vom zentralen IT-Dienstleister verarbeitet werden oder für einen einzelnen Geschäftsbereich verarbeitet werden, sind in einer Landesrichtlinie zu regeln. Daten des Hessischen Landtags, des Hessischen Rechnungshofs, des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie der Hochschulen nach § 2 des Hessischen Hochschulgesetzes dürfen nur einvernehmlich mit diesen verarbeitet werden. Daten, die dem richterlichen, staatsanwaltschaftlichen oder rechtspflegerischen Arbeitsprozess oder der Abgeordnetentätigkeit zuzurechnen sind, dürfen von dem Zentrum für Informationssicherheit nicht verarbeitet werden.

(2) Die Stellen nach § 1 sind für die Ergreifung der Maßnahmen nach §§ 8 bis 11 für ihren Verantwortungsbereich zuständig. Sie können das Zentrum für Informationssicherheit mit den erforderlichen Maßnahmen nach §§ 8 bis 11 im Wege der Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung betrauen, sofern die Kapazitäten des Zentrums für Informationssicherheit dies erlauben. Ein Anspruch auf Übernahme der Maßnahmen durch das Zentrum für Informationssicherheit besteht nicht.

## § 13

Übermittlung personenbezogener oder dem Fernmeldegeheimnis unterliegender Daten

(1) Die nach § 12 zuständigen Stellen können die jeweils von ihnen nach § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 verarbeiteten personenbezogenen oder dem Fernmeldegeheimnis unterliegenden Daten an die für den Betrieb der Informationstechnik der Verwaltung zuständigen Stellen oder damit beauftragte Dritte übermitteln, wenn und soweit dies zur Abwehr oder Beseitigung von Gefahren für die Informationssicherheit erforderlich ist.

(2) Die nach § 12 zuständigen Stellen können die jeweils von ihnen nach § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 verarbeiteten personenbezogenen oder dem Fernmeldegeheimnis unterliegenden Daten an die Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung einer mittels eines Schadprogramms begangenen Straftat nach den §§ 202a, 202b, 202c, 269, 271, 274 Abs. 1 Nr. 2, §§ 303a, 303b und 348 des Strafgesetzbuches übermitteln. Sie können diese Daten ferner übermitteln

1. zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die unmittelbar von einem Schadprogramm ausgeht, an die Polizeibehörden,
2. zur Unterrichtung über Tatsachen, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder einen internationalen kriminellen, terroristischen oder staatlichen Angriff mittels Schadprogrammen oder vergleichbaren schädlich wirkenden informationstechnischen Mitteln auf die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit von IT-Systemen in Fällen von erheblicher Bedeutung mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland oder zum Land Hessen erkennen lassen, an das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen.

(3) Für sonstige Zwecke können die nach § 12 zuständigen Stellen übermitteln

1. an die Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung einer Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, insbesondere einer in § 100a Abs. 2 der Strafprozessordnung bezeichneten Straftat,
2. an die Polizeibehörden zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Staates oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhalt im öffentlichen Interesse geboten ist.

Die Übermittlung nach Satz 1 bedarf der vorherigen gerichtlichen Zustimmung. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die nach § 12 zuständige Stelle ihren Sitz hat.

(4) Ist das Zentrum für Informationssicherheit in den Fällen des Abs. 2 zuständige Stelle nach § 12, darf es die nach § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 verarbeiteten personenbezogenen oder dem Fernmeldegeheimnis unterliegenden Daten auch abweichend von § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 bis zur Beendigung

der Unterstützung der Behörden, an die die Daten übermittelt wurden, weiterverarbeiten. § 11 Abs. 4 bleibt unberührt.

## § 14

Gewährleistung der Informationssicherheit und des Datenschutzes

(1) Die nach §§ 8 bis 11 erhobenen oder gespeicherten Daten sind durch technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung und Verwendung zu schützen. Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen ist ein besonders hohes Maß an Informationssicherheit zu gewährleisten.

(2) Die zu treffenden Maßnahmen umfassen insbesondere

1. die organisatorische Trennung von den für die üblichen Aufgaben des IT-Betriebs verantwortlichen Organisationseinheiten,
2. die technische Trennung von den für die üblichen Aufgaben des IT-Betriebs vorgesehenen informationstechnischen Systemen, insbesondere die Speicherung in gesonderten, von den für die üblichen betrieblichen Aufgaben getrennten Speichereinrichtungen,
3. besondere Sicherungsmaßnahmen gegen unberechtigte Zugriffe aus anderen Netzen, insbesondere aus dem Internet,
4. die Umsetzung von Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der gespeicherten Daten,
5. die Beschränkung des Zutritts zu den und des Zugriffs auf die Datenverarbeitungsanlagen auf Personen, die durch die jeweilige Leitung der Stelle hierzu besonders ermächtigt sind, und
6. das Zusammenwirken von mindestens zwei Personen beim Zugriff auf die Daten.

(3) Zum Zwecke der Datenschutzkontrolle ist jeder Zugriff auf die Datenverarbeitungsanlagen, insbesondere das Lesen, Kopieren, Ändern, Löschen und Sperren von den nach §§ 8 bis 11 erhobenen oder gespeicherten Daten, in einem Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll hat Zeitpunkt und Art des Zugriffs sowie eine eindeutige Kennung der auf die Daten zugreifenden Personen zu enthalten. Das Protokoll darf ausschließlich zum Zwecke der Rechtmäßigkeitskontrolle verwendet werden. Die Einträge in das Protokoll sind nach zwölf Monaten zu löschen.

(4) Der oder dem Hessischen Datenschutzbeauftragten ist durch das Zentrum für Informationssicherheit einmal im Jahr eine Aufstellung über die nach den §§ 8 bis 11, 13 und 16 erfolgten Verarbeitungen vorzulegen. Inhalt und Frist der Aufstellung erfolgen im Einvernehmen mit der oder dem Hessischen Datenschutzbeauftragten. Soweit Daten der hessischen Justiz betroffen sind, ist eine Aufstellung über die betreffenden Verarbeitungen zusätzlich dem Kontrollgremium bei der IT-Stelle der hessischen Justiz vorzulegen. Das Kontrollgremium ist berechtigt, Auskünfte zu verlangen und Einsicht in die Datenverarbeitungen durch das Zentrum für Informationssicherheit zu nehmen.

## § 15

## Sicherheitskonzept

Maßnahmen nach den §§ 7 bis 11 dürfen nur ergriffen werden, wenn ein Sicherheitskonzept erstellt wurde und die Umsetzung aller darin vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen von der zuständigen Stelle aktenkundig gemacht wurde. Das Sicherheitskonzept ist vor jeder wesentlichen Veränderung der eingesetzten technischen Systeme zu aktualisieren und alle zwei Jahre einer Revision zu unterziehen. Für jede wesentliche Veränderung des Sicherheitskonzeptes gilt Satz 1 entsprechend.

## § 16

## Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit informationstechnischer Systeme in herausgehobenen Fällen der Beeinträchtigung

(1) Handelt es sich bei einer Beeinträchtigung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit eines informationstechnischen Systems einer Stelle nach § 1 um einen herausgehobenen Fall, so kann das Zentrum für Informationssicherheit auf Ersuchen der betroffenen Stelle die Maßnahmen treffen, die zur Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit des betroffenen informationstechnischen Systems erforderlich sind. Sofern Notfallkonzepte bei der betroffenen Stelle vorhanden sind, ist auf diese zurückzugreifen.

(2) Ein herausgehobener Fall nach Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn es sich um einen Angriff von besonderer technischer Qualität handelt oder die zügige Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit des betroffenen informationstechnischen Systems von besonderem öffentlichen Interesse ist.

(3) Das Zentrum für Informationssicherheit darf bei Maßnahmen nach Abs. 1 personenbezogene oder dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Daten verarbeiten, soweit dies zur Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit des betroffenen informationstechnischen Systems erforderlich und angemessen ist. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit des informationstechnischen Systems nicht mehr benötigt werden. Wenn die Daten nach Abs. 4 an eine andere Behörde zur Erfüllung von deren gesetzlichen Aufgaben übermittelt worden sind, darf das Zentrum für Informationssicherheit die Daten abweichend von Satz 2 bis zur Beendigung der Unterstützung dieser Behörde weiterverarbeiten. Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist unzulässig. § 11 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Im Übrigen sind die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes anzuwenden.

(4) Das Zentrum für Informationssicherheit darf Informationen, von denen es im Rahmen dieser Vorschrift Kenntnis erlangt, nur mit Einwilligung der ersuchenden Stelle nach Abs. 1 übermittelt, es sei denn, die Informationen lassen keine Rückschlüsse auf

die Identität des Ersuchenden zu oder die Informationen können nach § 13 übermittelt werden. Zugang zu den in Verfahren nach Abs. 1 geführten Akten wird Dritten nicht gewährt.

(5) Das Zentrum für Informationssicherheit kann sich bei Maßnahmen nach Abs. 1 mit der Einwilligung der ersuchenden Stelle nach Abs. 1 der Hilfe Dritter bedienen, wenn dies zur rechtzeitigen oder vollständigen Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit des betroffenen informationstechnischen Systems erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten hat die ersuchende Stelle zu tragen. Das Zentrum für Informationssicherheit kann die ersuchende Stelle auch auf Dritte verweisen. Das Zentrum für Informationssicherheit und von der ersuchenden Stelle oder vom Zentrum für Informationssicherheit nach Satz 1 beauftragte Dritte können einander bei Maßnahmen nach Abs. 1 mit der Einwilligung der ersuchenden Stelle Daten übermitteln. Hierfür gilt Abs. 3 entsprechend.

(6) Soweit es zur Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit des informationstechnischen Systems erforderlich ist, kann das Zentrum für Informationssicherheit vom Hersteller des informationstechnischen Systems verlangen, an der Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit mitzuwirken.

(7) In begründeten Einzelfällen kann das Zentrum für Informationssicherheit auch bei nicht in § 1 genannten Einrichtungen tätig werden, wenn es darum ersucht wurde und es sich um einen herausgehobenen Fall im Sinne des Abs. 2 handelt und soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

## VIERTER TEIL

## Informations- und Dokumentationspflichten

## § 17

## Information der Betroffenen

Die von Maßnahmen nach § 10 Abs. 2 oder § 11 Abs. 3 Betroffenen sind spätestens nach dem Erkennen und der Abwehr eines Schadprogramms oder von Gefahren, die von einem Schadprogramm ausgehen, zu informieren, wenn sie bekannt sind oder ihre Identifikation ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Die Pflicht zur Information gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu den in Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht, wenn

1. die Informationserteilung die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der jeweiligen Stelle gemäß § 12 liegenden Aufgaben gefährden würde oder
2. die Informationserteilung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit auf sonstige Weise gefährden oder sonst dem Wohl des Landes Nachteile bereiten würde

und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss. Der Verantwortliche hält schriftlich fest, aus welchen Gründen er von einer Information abgesehen hat. Die Information kann unterbleiben, wenn hierdurch der Ermittlungszweck eines Straf- oder Disziplinarverfahrens oder die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden gefährdet würde. Im Falle einer Übermittlung der Daten nach § 13 Abs. 2 erfolgt die Information durch die dort genannten Behörden in entsprechender Anwendung der für diese Behörden geltenden Vorschriften. Enthalten diese keine Bestimmungen zu Informationspflichten, sind die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden.

### § 18

#### Meldepflichten

(1) Werden den Stellen nach § 1 Nr. 1 und 2 Informationen bekannt, die zur Abwehr von Gefahren für die Informationssicherheit von Bedeutung sind, unterrichten diese das Zentrum für Informationssicherheit unverzüglich hierüber, soweit andere Vorschriften oder Vereinbarungen mit Dritten nicht entgegenstehen.

(2) Die Pflicht gilt nicht für den Hessischen Landtag, den Hessischen Rechnungshof, den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die Hochschulen nach § 2 des Hessischen Hochschulgesetzes.

### § 19

#### Dokumentationspflichten

Anordnungen nach § 10 Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 2 Satz 4 und § 11 Abs. 3 Satz 2 sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der nachträg-

lichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch zum Ablauf des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

## FÜNFTER TEIL

### Schlussvorschriften

#### § 20

##### Einschränkung von Grundrechten

Das Fernmeldegeheimnis nach Art. 10 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen werden durch die §§ 7 bis 11, 13 und 16 eingeschränkt.

#### § 21

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 29. Juni 2023

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Die Hessische Minister  
des Innern und für Sport

Beuth



Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Anpassung der Besoldung der Grundschullehrkräfte**  
**Vom 27. Juni 2023**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung des Hessischen  
Besoldungsgesetzes**

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 56a die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 56b Zulage für Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Schulen in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12

§ 56c Zulage für Inhaberinnen und Inhaber von Leitungsämtern an allgemeinbildenden Schulen in Ämtern der Besoldungsgruppen A 12 und A 13“

2. In § 7 Abs. 3 wird nach den Wörtern „Ausgleichszulagen und“ die Angabe „die Zulagen nach den §§ 56b und 56c sowie“ eingefügt.

3. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 gilt entsprechend für Leistungen des Dienstherrn im Rahmen des Gesundheitsmanagements.“

4. In § 15 Abs. 3 Satz 3 wird nach den Wörtern „Amts- und Stellenzulagen“ die Angabe „sowie die Zulagen nach den §§ 56b und 56c“ ergänzt.

5. In § 54a Abs. 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „zuzüglich Amtszulage“ die Angabe „sowie den Zulagen nach §§ 56b und 56c“ ergänzt.

6. Nach § 56a werden als § 56b und § 56c eingefügt:

**„§ 56b**

Zulage für Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Schulen in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12

(1) Beamtinnen und Beamte als Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Schulen in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 erhalten im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2028 eine stufenweise aufwachsende monatliche Zulage.

(2) Die Zulage nach Abs. 1 beträgt im Zeitraum vom

1. 1. August 2023 bis 31. Juli 2024 10 Prozent,

2. 1. August 2024 bis 31. Juli 2025 25 Prozent,

3. 1. August 2025 bis 31. Juli 2026 40 Prozent,

4. 1. August 2026 bis 31. Juli 2027 60 Prozent,

5. 1. August 2027 bis 31. Juli 2028 80 Prozent

des Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 12 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 der jeweiligen Stufe. Die Zulage nach Abs. 1 erhalten Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die den pädagogischen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen leisten, mit der Maßgabe, dass sich der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Anwärtergrundbetrag des Eingangsamtes der Besoldungsgruppe A 12 und der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage VI ergibt.

(3) Die Zulage nach Abs. 2 Satz 1 ist ruhegehaltfähig, wenn bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand kein Anspruch auf ein erdientes Ruhegehalt der Beamtin oder des Beamten mindestens aus einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 besteht. Die Zulage ist in Höhe des Betrags ruhegehaltfähig, den die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 2 erhalten hat oder erhalten hätte.

**§ 56c**

Zulage für Inhaberinnen und Inhaber von Leitungsämtern an allgemeinbildenden Schulen in Ämtern der Besoldungsgruppen A 12 und A 13

(1) Im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2028 erhalten

1. Konrektorinnen und Konrektoren – als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage,

2. Konrektorinnen und Konrektoren – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage,

3. Konrektorinnen und Konrektoren – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule in Ämtern der Besoldungsgruppe A 13,

4. Konrektorinnen und Konrektoren – als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in Ämtern der Besoldungsgruppe A 13,

<sup>1)</sup> Ändert FFN 323-153

5. Konrektorinnen und Konrektoren – als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in Ämtern der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage,
6. Konrektorinnen und Konrektoren – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage,
7. Konrektorinnen und Konrektoren – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Realschule, Haupt- und Realschule, Grund-, Haupt- und Realschule oder Mittelstufenschule in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage,
8. Konrektorinnen und Konrektoren – als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in den Ämtern der Besoldungsgruppe A 14, soweit die maßgebliche Schülerzahl nach der Vorbemerkung Nr. 14 der Anlage I mehr als 540 beträgt,
9. Rektorinnen und Rektoren – einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern in Ämtern der Besoldungsgruppe A 13,
10. Rektorinnen und Rektoren – einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern in Ämtern der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage

eine stufenweise aufwachsende monatliche Zulage.

(2) Die Zulage nach Abs. 1 beträgt im Zeitraum vom

1. 1. August 2023 bis 31. Juli 2024 10 Prozent,
2. 1. August 2024 bis 31. Juli 2025 25 Prozent,
3. 1. August 2025 bis 31. Juli 2026 40 Prozent,
4. 1. August 2026 bis 31. Juli 2027 60 Prozent,
5. 1. August 2027 bis 31. Juli 2028 80 Prozent

des jeweiligen Unterschiedsbetrags.

(3) Der Unterschiedsbetrag nach Abs. 2 ergibt sich in den Fällen des

1. Abs. 1 Nr. 1 und 2 aus der Differenz zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 12 einschließlich Amtszulage nach der Fußnote 4 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich Amtszulage nach der Fußnote 4 der jeweiligen Stufe,
2. Abs. 1 Nr. 3 und 4 aus der Differenz zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich Amtszulage nach der Fußnote 4

der jeweiligen Stufe, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 jedoch aus der Differenz zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 der jeweiligen Stufe, soweit die maßgebliche Schülerzahl nach der Vorbemerkung Nr. 14 der Anlage I mehr als 540 beträgt,

3. Abs. 1 Nr. 5 und 10 aus der Differenz zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich Amtszulage nach der Fußnote 4 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 der jeweiligen Stufe,
4. Abs. 1 Nr. 9 aus der Differenz zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 der jeweiligen Stufe,
5. Abs. 1 Nr. 6 und 7 aus der Differenz zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich Amtszulage nach der Fußnote 5 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich Amtszulage nach der Fußnote 4 der jeweiligen Stufe, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 6 jedoch aus der Differenz zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich Amtszulage nach der Fußnote 5 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 in der jeweiligen Stufe, soweit die maßgebliche Schülerzahl nach der Vorbemerkung Nr. 14 der Anlage I mehr als 540 beträgt,
6. Abs. 1 Nr. 8 aus der Differenz zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 einschließlich Amtszulage nach der Fußnote 4 der jeweiligen Stufe.

(4) Die Zulage nach Abs. 1 ist ruhegehaltfähig, wenn bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand kein Anspruch auf ein erdientes Ruhegehalt der Beamtin oder des Beamten mindestens aus einem Amt der Besoldungsgruppe

1. A 13 einschließlich Amtszulage nach der Fußnote 4 in den Fällen des Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 Halbsatz 1 und Nr. 5 Halbsatz 1,
2. A 14 in den Fällen des Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2, Nr. 3 und 4 sowie Nr. 5 Halbsatz 2,
3. A 14 einschließlich Amtszulage nach der Fußnote 4 in den Fällen des Abs. 3 Nr. 6

besteht. Die Zulage ist in Höhe des Betrags ruhegehaltfähig, den die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand nach den Abs. 2 und 3 erhalten hat oder erhalten hätte.“

7. Nach § 58 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird eine Zulage nach § 56b gewährt, gilt sie als Bestandteil des Anwärtergrundbetrags nach Anlage VI.“

**Artikel 2<sup>2)</sup>****Änderung des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes**

In § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes vom 22. Oktober 2003 (GVBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (GVBl. S. 460), wird nach dem Wort „Ausgleichszulagen“ die Angabe „sowie die Zulage nach § 56b Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes“ eingefügt.

**Artikel 3<sup>3)</sup>****Weitere Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes zum 1. August 2028**

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 56b und 56c gestrichen.
2. In § 7 Abs. 3 wird nach den Wörtern „Ausgleichszulagen und“ die Angabe „die Zulagen nach den §§ 56b und 56c sowie“ gestrichen.
3. In § 15 Abs. 3 Satz 3 wird nach den Wörtern „Amts- und Stellenzulagen“ die Angabe „sowie die Zulagen nach den §§ 56b und 56c“ gestrichen.
4. In § 54a Abs. 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „zuzüglich Amtszulage“ die Angabe „sowie den Zulagen nach den §§ 56b und 56c“ gestrichen.
5. Die §§ 56b und 56c werden aufgehoben.
6. In Anlage I wird die Besoldungsordnung A wie folgt geändert:
  - a) Die Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „Konrektorin“, die Angaben „– als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern<sup>4a)</sup>, „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule<sup>4, 5a)</sup>, das Wort „Konrektor“, die Angaben „– als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern<sup>4a)</sup>, „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule<sup>4, 5a)</sup>, das Wort „Lehrerin“, die Angabe „– an allgemeinbildenden Schulen<sup>1a)</sup>, das Wort „Lehrer“ und die Angabe „– an allgemeinbildenden Schulen<sup>1a)</sup> werden gestrichen.
    - bb) Die Fußnote 1 wird wie folgt gefasst: „<sup>1</sup> Als Eingangsamt.“
    - cc) Die Fußnoten 4 und 5 werden aufgehoben.

b) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „Konrektorin“ werden die Angaben „– als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern“, „– als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern<sup>4a)</sup> und „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule<sup>13a)</sup> durch „– als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern<sup>4a)</sup> und „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern<sup>4a)</sup> ersetzt.
- bb) Nach der Angabe „– als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer – Grund-, Haupt- und Realschule, – Haupt- und Realschule, – Realschule oder – Mittelstufenschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt bis zu 360 Schülerinnen und Schülern<sup>4a)</sup> wird die Angabe „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern<sup>4a)</sup> eingefügt.
- cc) Die Angabe „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer – Hauptschule, – Realschule, – Grund- und Hauptschule, – Haupt- und Realschule, – Grund-, Haupt- und Realschule oder – Mittelstufenschule<sup>2, 5a)</sup> wird durch „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer – Realschule, – Haupt- und Realschule, – Grund-, Haupt- und Realschule oder – Mittelstufenschule<sup>2, 4a)</sup> ersetzt.
- dd) Nach dem Wort „Konrektor“ werden die Angaben „– als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern“, „– als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern<sup>4a)</sup> und „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule<sup>13a)</sup> durch „– als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern<sup>4a)</sup> und „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern<sup>4a)</sup> ersetzt.
- ee) Nach der Angabe „– als der ständige Vertreter der Leiterin oder des

<sup>2)</sup> Ändert FFN 323-135

<sup>3)</sup> Ändert FFN 323-153

- Leiters einer – Grund-, Haupt- und Realschule, – Haupt- und Realschule, – Realschule oder – Mittelstufenschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt bis zu 360 Schülerinnen und Schülern<sup>44</sup> wird die Angabe „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern<sup>44</sup>“ eingefügt.
- ff) Die Angabe „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer – Hauptschule, – Realschule, – Grund- und Hauptschule, – Haupt- und Realschule, – Grund-, Haupt- und Realschule oder – Mittelstufenschule<sup>2, 54</sup>“ wird durch „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer – Realschule, – Haupt- und Realschule, – Grund-, Haupt- und Realschule oder – Mittelstufenschule<sup>2, 44</sup>“ ersetzt.
- gg) Nach dem Wort „Lehrerin“ und nach dem Wort „Lehrer“ wird jeweils die Angabe „– an allgemeinbildenden Schulen<sup>64</sup>“ eingefügt.
- hh) Das Wort „Rektorin“, die Angaben „– einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern“ und „– einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern<sup>44</sup>“, das Wort „Rektor“ sowie die Angaben „– einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern“ und „– einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern<sup>44</sup>“ werden gestrichen.
- ii) Die Fußnoten 5 und 13 werden aufgehoben.
- c) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Konrektorin“ wird die Angabe „– als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern“ eingefügt, wird der Angabe „– als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ die Fußnote „<sup>44</sup>“ angefügt, wird in der Angabe „– als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern“ nach der Angabe „360“ die Angabe „bis zu 540“ eingefügt und wird nach der Angabe „– als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern“ die Angabe „– als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ eingefügt.
- bb) Nach der Angabe „– als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer – Grund-, Haupt- und Realschule, – Haupt- und Realschule, – Realschule oder – Mittelstufenschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt mehr als 540 Schülerinnen und Schülern<sup>44</sup>“ werden die Angaben „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ sowie „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ eingefügt und wird die Angabe „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer – Hauptschule, – Realschule, – Grund- und Hauptschule, – Haupt- und Realschule, – Grund-, Haupt- und Realschule oder – Mittelstufenschule<sup>14</sup>“ durch „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer – Realschule, – Haupt- und Realschule, – Grund-, Haupt- und Realschule oder – Mittelstufenschule<sup>14</sup>“ ersetzt.
- cc) Nach dem Wort „Konrektor“ wird die Angabe „– als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern“ eingefügt, wird der Angabe „– als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ die Fußnote „<sup>44</sup>“ angefügt, wird in der Angabe „– als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern“ nach der Angabe „360“ die Angabe „bis zu 540“ eingefügt und wird nach der Angabe „– als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern“ die Angabe „– als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ eingefügt.
- dd) Nach der Angabe „– als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer – Grund-, Haupt- und Realschule, – Haupt- und Realschule, – Realschule oder – Mittelstufenschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt mehr als 540 Schülerinnen und Schülern<sup>44</sup>“ werden die Angaben „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschu-

le mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ sowie „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ eingefügt und wird die Angabe „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer – Hauptschule, – Realschule, – Grund- und Hauptschule, – Haupt- und Realschule, – Grund-, Haupt- und Realschule oder – Mittelstufenschule“ durch „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer – Realschule, – Haupt- und Realschule, – Grund-, Haupt- und Realschule oder – Mittelstufenschule“ ersetzt.

- ee) In der Angabe „Rektorin – einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern“ wird die Angabe „mehr als 180“ gestrichen.
- ff) In der Angabe „Rektor – einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern“ wird die Angabe „mehr als 180“ gestrichen.

#### Artikel 4<sup>4)</sup>

##### Weitere Änderung des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes zum 1. August 2028

In § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes vom 22. Oktober 2003 (GVBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Art. 2, wird nach der Angabe „Ausgleichszulagen“ ein Komma eingefügt und die Angabe „sowie die Zulage nach § 56b Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes,“ gestrichen.

#### Artikel 5<sup>5)</sup>

##### Gesetz zur Überleitung von Stelleninhaberinnen und Stelleninhabern zum 1. August 2028

#### § 1

##### Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen

Beamtinnen und Beamte, deren Ämter als Lehrerin – an einer allgemeinbildenden Schule oder als Lehrer – an einer allgemeinbildenden Schule in der Besoldungsgruppe A 12 der Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183), in der am 31. Juli 2028 geltenden Fassung ausgebracht sind, werden in die ihren bisherigen Ämtern entsprechenden Ämter der Besoldungsgruppe A 13 der Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am 1. August 2028 geltenden Fassung übergeleitet und in die entsprechenden Planstellen eingewiesen.

#### § 2

##### Konrektorinnen und Konrektoren an allgemeinbildenden Schulen

##### (1) Beamtinnen und Beamte, deren Ämter

1. a) der Konrektorin – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule oder des Konrektors – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage sowie
  - b) der Konrektorin – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule oder des Konrektors – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule in der Besoldungsgruppe A 13,
2. a) der Konrektorin – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule oder des Konrektors – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage,
  - b) der Konrektorin – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule oder des Konrektors – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule in der Besoldungsgruppe A 14,
3. der Konrektorin – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Realschule, Haupt- und Realschule, Grund-, Haupt- und Realschule oder Mittelstufenschule oder des Konrektors – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Realschule, Haupt- und Realschule, Grund-, Haupt- und Realschule oder Mittelstufenschule in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage,
4. der Konrektorin – als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern oder des Konrektors – als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage,
5. der Konrektorin – als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern oder des Konrektors – als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 13,
6. der Konrektorin – als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern oder des Konrektors – als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage,

<sup>4)</sup> Ändert FFN 323-135

<sup>5)</sup> Ändert FFN 323-177

7. der Konrektorin – als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern oder des Konrektors – als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 14,
8. der Konrektorin – als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern oder des Konrektors – als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 14

der Anlage I Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am 31. Juli 2028 geltenden Fassung ausgebracht sind, werden nach Satz 2 in die ihren bisherigen Ämtern entsprechenden Ämter der Anlage I Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am 1. August 2028 geltenden Fassung übergeleitet und in die entsprechenden Planstellen eingewiesen. Die Überleitung erfolgt für die Beamtinnen und Beamten nach Satz 1

1. Nr. 1 Buchst. a, Nr. 1 Buchst. b, soweit die maßgebliche Schülerzahl nach der Vorbemerkung Nr. 14 der Anlage I mehr als 360 bis 540 beträgt, Nr. 2 Buchst. a, Nr. 3, 4 und 5 in die entsprechenden Ämter der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage,

2. Nr. 1 Buchst. b, soweit die maßgebliche Schülerzahl nach der Vorbemerkung Nr. 14 der Anlage I mehr als 540 beträgt, Nr. 2 Buchst. b und Nr. 6 in die entsprechenden Ämter der Besoldungsgruppe A 14,

3. Nr. 7 in die entsprechenden Ämter der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage,

4. Nr. 8

- a) in die Ämter der Konrektorin als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern oder des Konrektors als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 14,

- b) in die Ämter der Konrektorin als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern oder des Konrektors als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage

der Anlage I Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am 1. August 2028 geltenden Fassung.

(2) Die Überleitung nach Abs. 1 erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Übersicht:

<b>Überleitungsübersicht</b>	
<b>Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz</b>	<b>Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz</b>
<p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern<sup>4</sup></li> <li>- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule<sup>4,5</sup></li> </ul>	<p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern<sup>4</sup></li> <li>- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern<sup>4</sup></li> </ul>
<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern<sup>4</sup></li> <li>- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule<sup>4,5</sup></li> </ul>	<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern<sup>4</sup></li> <li>- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern<sup>4</sup></li> </ul>
<p>Fußnoten:</p> <p><sup>4)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.</p> <p><sup>5)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.</p>	<p>Fußnoten:</p> <p><sup>4)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.</p>

<b>Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz</b>	<b>Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz</b>
<p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern</li> <li>- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule<sup>13</sup></li> </ul>	<p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern<sup>4</sup></li> <li>- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule mit mehr als 360 bis 540 Schülerinnen und Schülern<sup>4</sup></li> </ul>
<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern</li> <li>- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule<sup>13</sup></li> </ul>	<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern<sup>4</sup></li> <li>- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern<sup>4</sup></li> </ul>
<p>Fußnoten:</p> <p><sup>13)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage.</p>	<p>Fußnoten:</p> <p><sup>4)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.</p>

<b>Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz</b>	<b>Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz</b>
<p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule<sup>13</sup></li> </ul>	<p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule mit mehr 540 Schülerinnen und Schülern</li> </ul>
<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule<sup>13</sup></li> </ul>	<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule mit mehr 540 Schülerinnen und Schülern</li> </ul>
<p>Fußnoten:</p> <p><sup>13)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage.</p>	<p>Fußnoten:</p> <p>Entfällt.</p>

<b>Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz</b>	<b>Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz</b>
<p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule<sup>2,5</sup></li> <li>- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Realschule, Haupt- und Realschule, Grund-, Haupt- und Realschule oder Mittelstufenschule<sup>2,5</sup></li> </ul>	<p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern<sup>4</sup></li> <li>- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Realschule, Haupt- und Realschule, Grund-, Haupt- und Realschule oder Mittelstufenschule<sup>2,4</sup></li> </ul>
<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule<sup>2,5</sup></li> <li>- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Realschule, Haupt- und Realschule, Grund-, Haupt- und Realschule oder Mittelstufenschule<sup>2,5</sup></li> </ul>	<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern<sup>4</sup></li> <li>- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Realschule, Haupt- und Realschule, Grund-, Haupt- und Realschule oder Mittelstufenschule<sup>2,4</sup></li> </ul>
<p>Fußnoten:</p> <p><sup>2)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.</p> <p><sup>5)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.</p>	<p>Fußnoten:</p> <p><sup>2)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.</p> <p><sup>4)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.</p>

<b>Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz</b>	<b>Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz</b>
<p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern<sup>4</sup></li> <li>- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule<sup>2,5</sup></li> </ul>	<p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern</li> <li>- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern</li> </ul>
<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern<sup>4</sup></li> <li>- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule<sup>2,5</sup></li> </ul>	<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern</li> <li>- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern</li> </ul>
<p>Fußnoten:</p> <p><sup>2)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.</p> <p><sup>4)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.</p> <p><sup>5)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.</p>	<p>Fußnoten:</p> <p>Entfällt.</p>

<b>Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz</b>	<b>Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz</b>
<p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern</li> <li>- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule<sup>1</sup></li> </ul>	<p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern</li> <li>- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern</li> </ul>
<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern</li> <li>- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule<sup>1</sup></li> </ul>	<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern</li> <li>- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern</li> </ul>
<p>Fußnoten:</p> <p><sup>1</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.</p>	<p>Fußnoten:</p> <p>Entfällt.</p>



<b>Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz</b>	<b>Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz</b>
Konrektorin - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern	Konrektorin - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern <sup>4</sup> - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern <sup>4</sup>
Konrektor - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern	Konrektor - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern <sup>4</sup> - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern <sup>4</sup>
Fußnoten: Entfällt.	Fußnoten: <sup>4)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.

§ 3

Rektorinnen und Rektoren allgemeinbildender Schulen

(1) Beamtinnen und Beamte, deren Ämter

1. der Rektorin – einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern oder des Rektors – einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 13,
2. der Rektorin – einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern oder des Rektors – einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage,
3. der Rektorin – einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern oder des Rektors – einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 14

Anlage I der Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am 31. Juli 2028 geltenden Fassung ausgebracht sind, werden in die ihren bisherigen Ämtern entsprechenden Ämter der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am 1. August 2028 geltenden Fassung übergeleitet und in die entsprechenden Planstellen eingewiesen.

(2) Die Überleitung nach Abs. 1 erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Übersicht:

<b>Überleitungsübersicht</b>	
<b>Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz</b>	<b>Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz</b>
Rektorin - einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern Rektor - einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern	Rektorin - einer Grundschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern Rektor - einer Grundschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
<b>Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz</b>	<b>Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz</b>
Rektorin - einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern <sup>4</sup> Rektor - einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern <sup>4</sup>	Rektorin - einer Grundschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern Rektor - einer Grundschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
Fußnoten: <sup>4)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.	Fußnoten: Entfällt.

<b>Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz</b>	<b>Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz</b>
Rektorin - einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern	Rektorin - einer Grundschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
Rektor - einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern	Rektor - einer Grundschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern

**§ 4****Änderung von Amtsbezeichnungen**

Soweit sich nach der Überleitung Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben, führen die Beamtinnen und Beamten die neuen Amtsbezeichnungen.

**§ 5****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2028 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

**Artikel 6<sup>6)</sup>****Änderung der Hessischen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit**

In § 2 Abs. 2 der Hessischen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 19. Juli 2021 (GVBl. S. 360) wird nach dem Wort „Stellenzulage“ die Angabe „Zulagen nach § 56b und § 56c des Hessischen Besoldungsgesetzes“ eingefügt.

**Artikel 7****Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

**Artikel 8****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Art. 3, 4 und 5 am 1. August 2028 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 27. Juni 2023

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Kultusminister

Prof. Dr. Lorz

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport

Beuth

<sup>6)</sup> Ändert FFN 323-171

---

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2023 beträgt € 89,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 5,50. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 4,39 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---

